

Allgemeine Software as a Service Bedingungen

der Ordio GmbH, Friesenplatz 4, 50672 Köln („Ordio“)

Stand Mai 2023

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Gegenstand des Vertrags ist die Bereitstellung eines Zugangs zu den SaaS Services unter der Domain www.ordio.com sowie der angemessene Betrieb der SaaS Services zur Nutzung durch den Auftraggeber für die Laufzeit des Vertrags gegen Zahlung der vereinbarten Vergütung.
- 1.2 Dies ist eine Abonnementvereinbarung für den Zugang zum SaaS Service und dessen Nutzung. Der Auftraggeber erkennt an, dass er nur ein begrenztes Recht zur Nutzung des SaaS Services erhält und dass unabhängig von der Verwendung der Wörter „Kauf“, „Verkauf“ oder ähnlicher Begriffe im Rahmen dieser Vereinbarung oder sonstiger Kommunikation der Parteien keine Eigentumsrechte auf den Auftraggeber übertragen werden sollen. Der SaaS Service wird als Online-Produkt gehostet und ist über Web-Apps und Mobile Apps zugänglich. Dementsprechend erkennt der Auftraggeber an und stimmt zu, dass er kein Recht hat, eine Kopie der Software zu erhalten.
- 1.3 Nicht Gegenstand des Vertrags ist die Erbringung von Rechtsdienstleistungen. Allein der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass er Gesetz und Recht in seinem Geschäftsbetrieb einhält.
- 1.4 Der Vertrag wird geschlossen, indem der Auftraggeber diese Allgemeinen Software as a Service Bedingungen („Bedingungen“) während des Registrierungsvorgangs akzeptiert. Akzeptiert der Auftraggeber diese Bedingungen nicht, kommt kein Vertrag über die Nutzung der SaaS Services zustande.
- 1.5 Der Vertrag setzt sich zusammen aus der Leistungsbeschreibung und der Vergütungsvereinbarung, die beide auf der Webseite www.ordio.com/preise dargestellt

sind, sowie deren Bedingungen. Weiteren Regelungen werden nicht Teil dieses Vertrages, insbesondere keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, soweit sie in diesem Vertrag nicht ausdrücklich als Vertragsbestandteil aufgenommen worden sind. Dies gilt selbst dann, wenn der Auftraggeber auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist, der Auftragnehmer der Einbeziehung aber nicht widerspricht.

§ 2 Vertragsabschluss

- 2.1 Der Auftraggeber kann sich auf der Webseite www.ordio.de für einen Standort registrieren.
- 2.2 Der Auftraggeber hat bei der Bestellung eines kostenpflichtigen Abonnements die Möglichkeit, in der Bestellansicht seine Eingaben über die Funktion „bearbeiten“ zu ändern. Weitere Änderungen kann der Auftraggeber jederzeit in den „Einstellungen“ vornehmen.
- 2.3 Der Vertrag kann ausschließlich in deutscher Sprache geschlossen werden.
- 2.4 Diese AGB sowie die weiteren Vertragsbestimmungen können von dem Auftraggeber unmittelbar nach Vertragsschluss unter www.ordio.com/agb heruntergeladen und dauerhaft gespeichert werden.

§ 3 SaaS-Services

- 3.1 Der Auftragnehmer unternimmt angemessene Maßnahmen, um die Verfügbarkeit der SaaS Services gemäß Leistungsbeschreibung zu ermöglichen.
- 3.2 Während der Laufzeit des Vertrags wird der Auftragnehmer die SaaS Services während der Geschäftszeiten betreiben und die

notwendigen Maßnahmen ergreifen, um den Betrieb aufrechtzuerhalten. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die SaaS Services 99,6-Prozent bezogen auf ein Kalenderjahr verfügbar sind. Verfügbar in diesem Sinne bedeutet, dass die SaaS Service am Routerausgang des Rechenzentrums des Auftragnehmers erreichbar sind und die wesentlichen Funktionen der SaaS Services ausgeübt werden können. Ausgenommen von dieser Verfügbarkeit sind Zeiträume der Nichtverfügbarkeit, (a) in denen der Auftraggeber geplante oder ungeplante Wartungsarbeiten an den SaaS Services durchführt, (b) die durch Umstände Höherer Gewalt verursacht wurden, (c) die auf Umstände zurückzuführen sind, die der Auftragnehmer zu vertreten hat (z.B. Nichteinhaltung von Mitwirkungspflichten) und (d) die auf Umständen beruhen, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind. Wartungsarbeiten werden in der Regel zwischen 0:00 und 4:00 Uhr durchgeführt. Ein Ereignis höherer Gewalt liegt vor, wenn ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit von der betroffenen Partei in Kauf zu nehmen ist. Ereignisse höherer Gewalt können zum Beispiel sein: Feuer, Überschwemmung, Erdbeben, Naturelemente, Kriegshandlungen, Unruhen, Terrorismus, Pandemien, behördlichen Anordnungen, Revolutionen in einem Land, Streiks.

§ 4 Weiterentwicklung

4.1 Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, die SaaS Services in regelmäßigen oder unregelmäßigen Abständen grundlegend oder nur in Teilen zu überarbeiten und anzupassen, insbesondere technisch und funktional weiterzuentwickeln. Durch derartige Updates können weitere Leistungen hinzutreten, Leistungen abgeändert oder abgeschafft werden. Die Entscheidung, ob, innerhalb welchen Zeitraums und in welchem Umfang die SaaS Services weiterentwickelt werden, liegt beim Auftragnehmer. Der Auftragnehmer weist

den Auftraggeber bei jedem Update auf die wesentlichen Änderungen hin. Der Auftraggeber erklärt sich bereits mit Vertragsschluss damit einverstanden, dass der Auftragnehmer derartige Updates durchführt.

4.2 Sollten die zusätzlichen Leistungen kostenpflichtig sein, besteht für den Auftraggeber die Möglichkeit, diese nicht in Anspruch zu nehmen.

§ 5 Support

5.1 Während der Laufzeit dieses Vertrags erbringt der Auftragnehmer die in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Supportleistungen.

§ 6 Nutzungsrechte

6.1 Mit Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrags durch den Auftraggeber, insbesondere der fristgemäßen Zahlung, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber das nicht- exklusive, nicht-übertragbare Recht ein, die SaaS Services innerhalb seines Geschäftsbetriebs innerhalb Deutschlands für die Laufzeit des Vertrags zu nutzen. Der Auftraggeber darf ausschließlich seinen Mitarbeitern gestatten, die SaaS Services zu nutzen; anderen Personen darf der Auftraggeber keinen Zugriff auf die SaaS Services gewähren. Zur Nutzung der SaaS Services ist jeder Mitarbeiter des Auftraggebers berechtigt, der über einen aktiven Account zu den SaaS Services verfügt. Aktiv ist ein Account, wenn sich der Mitarbeiter mindestens einmal in einem Kalendermonat bei den SaaS Services angemeldet hat.

6.2 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die SaaS Services zu bearbeiten oder zu verändern, zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen, es sei denn, das Gesetz gestattet dies zwingend.

6.3 Die SaaS Services dürfen ausschließlich in Deutschland genutzt werden.

6.4 Für einzelne Module können weitergehende Lizenzbeschränkungen (z.B. limitierte Anzahl zugelassener Mitarbeiter, limitierte Anzahl zugelassener Transaktionen) gelten. Diese

weitergehenden Lizenzbeschränkungen sind in der Leistungsbeschreibung aufgeführt und vom Auftraggeber einzuhalten.

§ 7 Nutzungsrechte

- 7.1 Mit Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrags durch den Auftraggeber, insbesondere der fristgemäßen Zahlung, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber das nicht- exklusive, nicht-übertragbare Recht ein, die SaaS Services innerhalb seines Geschäftsbetriebs innerhalb Deutschlands für die Laufzeit des Vertrags zu nutzen. Der Auftraggeber darf ausschließlich seinen Mitarbeitern gestatten, die SaaS Services zu nutzen; anderen Personen darf der Auftraggeber keinen Zugriff auf die SaaS Services gewähren. Zur Nutzung der SaaS Services ist jeder Mitarbeiter des Auftraggebers berechtigt, der über einen aktiven Account zu den SaaS Services verfügt. Aktiv ist ein Account, wenn sich der Mitarbeiter mindestens einmal in einem Kalendermonat bei den SaaS Services angemeldet hat.
- 7.2 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die SaaS Services zu bearbeiten oder zu verändern, zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen, es sei denn, das Gesetz gestattet dies zwingend.
- 7.3 Die SaaS Services dürfen ausschließlich in Deutschland genutzt werden.
- 7.4 Für einzelne Module können weitergehende Lizenzbeschränkungen (z.B. limitierte Anzahl zugelassener Mitarbeiter, limitierte Anzahl zugelassener Transaktionen) gelten. Diese weitergehenden Lizenzbeschränkungen sind in der Leistungsbeschreibung aufgeführt und vom Auftraggeber einzuhalten.

§ 8 Pflichten des Auftraggebers

- 8.1 Der Auftraggeber stellt sicher, dass er die SaaS-Services nicht in einer Weise nutzt, die – möglicherweise – zu Unterbrechungen, Schäden oder Nicht-Verfügbarkeiten oder

ähnlichem ungewünschten Verhalten der SaaS-Services oder Teilen davon führt.

- 8.2 Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, die notwendige Hardware, Internetverbindungen oder sonstige Dienstleistungen zu beziehen, zu implementieren und für die Laufzeit des Vertrages bereitzustellen, die notwendig sind, um sich zu den SaaS-Services zu verbinden und diese zu nutzen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die folgenden Systemanforderungen einzurichten und während der Laufzeit des Vertrags aufrechtzuerhalten:
- Browser etc. , Internetverbindung, optional Tablet/Smartphone (Unterstütze iOS und Android Version richtet sich nach der aktuellsten Expo-Version, zu finden unter: <https://docs.expo.dev/versions/latest/>)
- 8.3 Der Auftraggeber muss geeignete Maßnahmen zum Schutz der von ihm zur Nutzung der SaaS-Services eingesetzten Hard- und Software ergreifen, um die Sicherheit und Integrität der vom Auftragnehmer eingesetzten Systeme zu gewährleisten. Hierzu zählen unter anderem der aktuelle Einsatz von Betriebssystemen sowie der Einsatz aktueller Vorkehrungen zum Schutz der IT-Sicherheit (Virenschutzscanner, Firewall). Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass diese Maßnahmen auch auf den Endgeräten, die von seinen Mitarbeitern eingesetzt werden, umgesetzt werden.
- 8.4 Der Auftraggeber setzt angemessene Maßnahmen ein, um zu verhindern, dass unberechtigte Personen die SaaS-Services nutzen können. Insbesondere wird der Auftraggeber seine Zugangsdaten für Dritte unzugänglich aufbewahren und geheim halten.
- 8.5 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die SaaS-Services, insbesondere durch Uploads, E-Mails, Postings, Veröffentlichungen oder jede

andere Art und Weise der Datenübertragung, zu verwenden, um

- a) Material, das andere Personen herabsetzt, beleidigt oder anderweitig verletzen kann, zu verbreiten, falsches, herabsetzendes, beleidigendes oder obszönes Material zu verbreiten,
 - b) Persönlichkeitsrechte zu verletzen,
 - c) Straftaten zu begehen
 - d) Hass oder Rassismus zu fördern,
 - e) belästigendes Material, Massenbenachrichtigungen oder ähnliches durchzuführen,
 - f) Rechtsverletzungen zu begehen.
- 8.6 Der Auftraggeber garantiert, dass sowohl der Auftraggeber als auch die Nutzer die SaaS-Services in Übereinstimmung mit diesem Vertrag und den geltenden Gesetzen nutzen.
- 8.7 Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, Inhalte zu löschen oder zu blockieren, die gegen die Bestimmungen dieses Vertrags oder die geltenden Gesetze verstoßen. In einem solchen Fall übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung gegenüber dem Auftraggeber. Der Auftraggeber wird alle Ansprüche abwehren und den Auftragnehmer von allen Ansprüchen freistellen, die im Zusammenhang mit der Verletzung von Pflichten des Auftraggebers aus diesem Vertrag stehen.
- 8.8 Mithilfe der SaaS Service können Personen, die die SaaS Services nutzen, unter- einander Verträge schließen. Der Auftraggeber tritt in eigenem Namen und in eigener Verantwortung gegenüber Dritten auf. Für das Rechtsverhältnis mit diesen Dritten ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich.

§ 9 Vergütung

9.1 Für die Bereitstellung der SaaS Services verpflichtet sich der Auftraggeber zur Zahlung der auf der Webseite www.ordio.com zum

Zeitpunkt des Vertragsschlusses aufgeführten Vergütung. Soweit in der Vergütungsvereinbarung auf der Webseite www.ordio.com oder individuell zwischen den Parteien vereinbart, zahlt der Auftraggeber dem Auftragnehmer für jeden Standort, den er über die SaaS-Services verwaltet, eine monatliche Vergütung. Die Höhe der Vergütung ist pro Modul und Standort festgelegt und kann unter www.ordio.com eingesehen werden. Pro Standort dürfen die auf der Webseite angegebene Höchstzahl von Mitarbeitern verwaltet werden, solange zwischen den Parteien nicht etwas anderes vereinbart wurde. Für diese Standorte schuldet der Auftraggeber die vereinbarte Vergütung.

9.2 Dem Auftraggeber steht es frei, die Nutzung der SaaS-Services für einen bestimmten Zeitraum kostenfrei bereitzustellen, damit der Auftragnehmer die SaaS-Services testen kann. Mit Ablauf dieses Zeitraums muss der Auftraggeber entweder eine Vergütung entrichten oder die Nutzung der SaaS-Services einstellen.

9.3 Alle Beträge verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Umsatzsteuer, soweit diese anfällt.

9.4 Der Auftragnehmer stellt Rechnungen monatlich.

9.5 Die Rechnung ist sofort fällig. Abzüge (Skonto etc.) sind nicht zulässig. Der Auftraggeber kann wählen, über welchen vom Auftragnehmer auf der Webseite angebotenen Zahlungsdienst er die Vergütung an den Auftragnehmer bezahlen möchte.

9.6 Sollte die vorstehende Zahlungsvereinbarung nicht eingehalten werden und auch trotz Mahnung kein Zahlungseingang zu verzeichnen sein, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Auftraggeber von der Nutzung der Software auszuschließen.

9.7 Haben der Auftraggeber und der Auftragnehmer vereinbart, dass die SaaS Services (zunächst) kostenfrei erbracht werden, steht es dem Auftragnehmer frei, eine Vergütung für die SaaS Services zu verlangen.

Macht der Auftragnehmer dieses Recht geltend, wird er den Auftraggeber schriftlich darauf hinweisen, dass zukünftig eine Vergütung fällig wird. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber dies mindesten drei (3) Monate vor Wirksamwerden mitteilen. Dem Auftraggeber steht es frei, diesen Vertrag sodann zu kündigen. Kündigt der Auftraggeber den Vertrag nicht, gilt die Vergütung mit Ablauf der Frist als vereinbart. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber in der Information darauf hinweisen.

§ 10 Vertragslaufzeit und Kündigung

- 10.1 Dieser Vertrag tritt in Kraft, wenn sich der Auftraggeber auf der Webseite registriert und der Vertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer zustande gekommen ist.
- 10.2 Abhängig von der Auswahl des Auftraggebers hat der Vertrag grundsätzlich eine Vertragslaufzeit von einem (1) Monat oder von zwölf (12) Monaten und verlängert sich am Ende der aktuellen Vertragslaufzeit erneut um die jeweils ausgewählte Vertragslaufzeit, wenn der Vertrag nicht vorab mit einer Frist von einer (1) Woche zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit durch eine Partei gekündigt wird. Die Vertragslaufzeit von einem (1) bzw. von zwölf (12) Monaten beginnt immer am ersten des auf den Tag des Vertragsschluss folgenden Monat. Dies hat zur Folge, dass die Zeit zwischen Vertragsschluss und dem Beginn der Vertragslaufzeit anteilig berechnet und der

§ 11 Haftung

- 11.1 Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für alle Schadens-, Aufwendungs-, Wertersatz- oder Rückerstattungsansprüche (nachfolgend „Schäden“) innerhalb eines zwölf Monats Zeitraums höchstens in der Höhe, die der vom Auftraggeber in den vorhergehenden zwölf

Vertragslaufzeit addiert wird. Die anteiligen Kosten trägt der Auftraggeber.

- 10.3 Hat der Auftraggeber einzelne Module gebucht, kann der Auftraggeber jeweils mit einer Frist von einer (1) Woche zum Ende eines Kalendermonats die Nutzung eines Moduls kündigen. Dem Auftragnehmer steht dasselbe Recht hinsichtlich einzelner Module zu.
- 10.4 Das Recht der Kündigung der Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 10.5 Für den Fall, dass im Rahmen des § 3 3.1. dieses Vertrages Leistungen ersatzlos wegfallen, die für den Auftraggeber von wesentlichem Interesse und seinerzeit ausschlaggebend für den Vertragsschluss waren, steht diesem ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.
- 10.6 Die Kündigung kann per Brief, per E-Mail oder über die SaaS Services erfolgen.
- 10.7 Mit Ablauf oder Kündigung dieses Vertrages erlöschen die Nutzungsrechte des Auftraggebers, und er muss unverzüglich die Nutzung des/der betreffenden Dienste(s) einstellen, jegliche Dokumentation, Passwörter und/oder Zugangscodes und alle anderen vertraulichen Informationen im Zusammenhang mit dem Auftragnehmer sowie den dem SaaS Service löschen (oder auf Anfrage von dem Auftragnehmer zurückzugeben). Es erlischt das Recht des Auftraggebers, auf Daten im inneren des SaaS Service zuzugreifen und der Auftragnehmer kann die Daten nach dreißig (30) Tagen ab dem Datum der Kündigung unwiderruflich löschen.

Monaten an den Auftragnehmer bezahlten Vergütung entspricht.

- 11.2 Die Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn, entgangene Geschäftschancen, Reputationsverluste oder

eine Minderung des Firmenwerts ist ausgeschlossen.

11.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für

- a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit;
- b) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit;
- c) im Rahmen übernommener Garantien des Auftragnehmers;
- d) in Fällen von Arglist und
- e) soweit eine solche Haftungsbeschränkung bzw. ein Haftungsausschluss nach dem geltenden Recht, unter anderem dem Produkthaftungsgesetz, nicht zulässig ist.

11.4 Die verschuldensunabhängige Haftung für vor Vertragsbeginn entstandene Schäden und Aufwendungen ist ausgeschlossen (§ 536a BGB). Der Auftragnehmer haftet insoweit verschuldensabhängig nach Maßgabe dieser Ziffer.

§ 12 Freistellung

12.1 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber im Rahmen der vereinbarten Haftungsgrenzen von Ansprüchen frei, die von Dritten innerhalb des Nutzungsgebiets, in dem der Auftraggeber die Software nutzen darf, geltend gemacht werden und die auf der Verletzung von Immaterialgüterrechten des Dritten wegen einer nach dieser Vereinbarung bestimmungsgemäßen und erlaubten Nutzung der SaaS Services durch den Auftraggeber stehen. Dies gilt jedoch nicht, soweit ein solcher Anspruch, dadurch verursacht wurde, dass die SaaS Services durch den Auftraggeber (oder die Nutzer) nicht vertragsgemäß genutzt wurden.

12.2 Wird die Software (ggf. in Teilen) Gegenstand von Ansprüchen eines Dritten wegen der Verletzung von Immaterialgüterrechten, ist der

Auftragnehmer auf seine Kosten und gemäß seiner Wahl berechtigt:

- a) die SaaS Services oder Teile davon durch gleichwertige zu ersetzen, die keine Immaterialgüterrechte Dritter verletzen, die jedoch im Wesentlichen die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen,
- b) die SaaS Services oder Teile davon zu verändern, damit sie keine Immaterialgüterrechte Dritter verletzen, ohne die vertragsgemäße Möglichkeit der Nutzung der SaaS Services durch den Auftraggeber wesentlich zu beeinträchtigen; oder
- c) die erforderlichen Nutzungsrechte an den SaaS Services ohne Mehrkosten für den Auftraggeber zu beschaffen. Wenn die vorstehenden Alternativen für den Auftragnehmer unzumutbar sind, ist der Auftragnehmer berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen und dem Auftraggeber die Vergütung zu erstatten, die dieser bereits für die Zeit nach Wirksamwerden der Kündigung gezahlt hat.
- d) Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von sämtlichen Ansprüchen, Verbindlichkeiten, Kosten (einschließlich angemessener Rechtsverfolgungskosten) frei, die im Zusammenhang mit der Beeinträchtigung von Rechten, insbesondere von Schutzrechten, Dritter wegen der zugelassenen Nutzung von Mitarbeiterdaten im Einklang mit dieser Vereinbarung stehen.

12.3 Werden Ansprüche von Dritten geltend gemacht, werden sich die Parteien hierüber unverzüglich unterrichten. Der freistellenden Partei obliegt die Abwehr derartiger Ansprüche und die Streitbeilegungen, es sei denn, eine solche Streitbeilegung erfordert keine finanziellen Verpflichtungen, kein Schuldanerkenntnis und keine Haftungsübernahme für die jeweils andere Partei. Die Parteien werden die Abwehr

derartiger Ansprüche in enger Abstimmung koordinieren und sich mit wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen unterstützen.

§ 13 Datenschutz

13.1 Soweit der Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, gelten die Bestimmungen des beigefügten Auftragsverarbeitungsvertrags zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer (Anlage 1 – Auftragsverarbeitungsvertrag).

§ 14 Vertraulichkeit

14.1 Soweit nicht anders in dieser Ziffer bestimmt, verpflichtet sich jede Partei (nachfolgend Empfänger) hinsichtlich vertraulicher Informationen der jeweils offenlegenden Partei (nachfolgend Offenlegender)

- a) die vertraulichen Informationen geheim und vertraulich zu behandeln;
- b) die vertraulichen Informationen nicht ohne vorherige schriftliche Erlaubnis des Offenlegenden zu offenbaren; und
- c) zumindest die gleiche Sorgfalt anzuwenden, die der Empfänger selbst zum Schutz seiner vertraulichen Informationen anwendet, jedenfalls die verkehrs-erforderliche Sorgfalt für den Schutz solcher vertraulichen Informationen.

14.2 Die Bezeichnung "Vertrauliche Informationen" umfasst sämtliche Informationen des Offenlegenden:

- a) die als "vertraulich" gekennzeichnet sind,
- b) die - mündlich, schriftlich, elektronisch oder in anderer Form - zum Zeitpunkt der Offenlegung oder Kenntnisnahme aufgrund der Umstände der Weitergabe oder ihrer Natur als vertraulich erkennbar sind. Vertrauliche Informationen sind nicht Informationen, die dem Empfänger nachweislich

i) vor Offenbarung durch den Offenlegenden ohne Verstoß gegen diese Vereinbarung in rechtmäßiger Art und Weise bekannt oder öffentlich zugänglich waren;

ii) dem Empfänger bereits vor Auferlegung einer Vertraulichkeitsverpflichtung zugänglich gemacht worden sind;

iii) dem Empfänger von einem dazu berechtigten Dritten in rechtmäßiger Art und Weise ohne Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung zugänglich gemacht worden sind.

14.3 Der Empfänger darf die vertraulichen Informationen weitergeben

a) an seine mit der Durchführung dieser Vereinbarung befassten Mitarbeiter und etwaige Subunternehmer;

b) an seine professionellen Berater und Wirtschaftsprüfer; und

c) soweit dies zwingend gesetzlich erforderlich ist; (für (a) – (c)) vorausgesetzt, der Empfänger gewährleistet, dass die weiteren Empfänger eine den Bestimmungen dieser Vertraulichkeitsverpflichtung entsprechende Verpflichtung zur Vertraulichkeit einhalten.

d) Bei Kündigung oder Beendigung dieser Vereinbarung ist der Empfänger verpflichtet, die vertraulichen Informationen unverzüglich an den Offenlegenden zurückzugeben und keine Vervielfältigungen hiervon zurückzuhalten sowie elektronisch gespeicherte vertrauliche Informationen zu löschen. Diese Verpflichtung zur Rückgabe oder Löschung von vertraulichen Informationen gilt nicht, solange und soweit der Empfänger gesetzlich verpflichtet ist, solche vertraulichen Informationen

zurückzubehalten/zu speichern. Sie gilt ferner nicht, solange und soweit vertrauliche Informationen nur mit unverhältnismäßigem Aufwand aus Backup-Systemen entfernt werden können. In solchen Fällen wird der Empfänger die vertraulichen Informationen blockieren und gewährleisten, dass auf die vertraulichen Informationen nicht von Dritten abgerufen werden können.

§ 15 Sonstiges

- 15.1 Für diese Vereinbarung gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) sowie unter Ausschluss der Verweisungsregelungen des deutschen internationalen Privatrechts in seiner jeweils gültigen Fassung.
- 15.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Köln, Deutschland.
- 15.3 Sollte ein Teil dieses Vertrags ganz oder teilweise undurchsetzbar, nichtig oder unwirksam sein oder werden, bleiben die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit des Vertrages selbst und der übrigen vertraglichen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien werden sich bemühen, undurchsetzbare, nichtige oder unwirksame Bestimmungen durch diejenigen wirksamen und durchsetzbaren Bestimmungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der Parteien am nächsten kommen. Bis dahin gilt das Gesetz.
- 15.4 Zustimmungen und Genehmigungen einer Partei dürfen nicht unangemessen zurückgehalten oder verzögert werden. Solche Zustimmungen und Genehmigungen gelten nicht als Befreiung einer Partei von ihren Verpflichtungen oder Verzicht auf ihre Rechte aus dieser Vereinbarung.
- 15.5 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen mindestens der elektronischen Form.

Anlage 1 – Auftragsverarbeitungsvertrag
im Sinne des Art. 28 Abs. 3 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
(Stand Mai 2023)

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Auftraggeber und Auftragnehmer haben einen Vertrag über die Bereitstellung und Nutzung der SaaS Services (nachfolgend: „**Leistungen**“) unter der Domain www.ordio.com (nachfolgend „**Hauptvertrag**“ genannt) geschlossen. Im Rahmen der Erbringung der Leistungen gegenüber dem Auftraggeber verarbeitet der Auftragnehmer personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Auftraggebers, soweit dies für den Betrieb der SaaS Services (nachfolgend „**Zweck**“) erforderlich ist. Insoweit wird der Auftragnehmer die personenbezogenen Daten im erforderlichen Umfang kopieren, reproduzieren, speichern, verteilen, veröffentlichen, exportieren, anpassen, bearbeiten sowie übersetzen.
- 1.2 Der Gegenstand sowie Art, Umfang und Zweck der Verarbeitung ergeben sich aus den Beschreibungen im Hauptvertrag und den folgenden Spezifikationen:
 - 1.2.1 Betroffene Personen: Mitarbeiter des Auftraggebers, freie Mitarbeiter des Auftraggebers
 - 1.2.2 Betroffene Datenkategorien: Sie werden bei Bedarf durch entsprechende Weisungen des Auftraggebers ergänzt. Die Art der personenbezogenen Daten (nachfolgend: „Daten“) wird in Anlage 1 (Spezifikation der Verarbeitung) ebenso wie die Kategorien der betroffenen Personen spezifiziert.

§ 2 Weisungsrechte und Pflichten des Auftraggebers

- 2.1 Der Auftraggeber behält sich ein Weisungsrecht über Art, Umfang und Zweck der Verarbeitung der Daten im Rahmen des vertraglich vorgesehenen Leistungsumfangs vor. Die Weisungen ergeben sich aus den Regelungen des Hauptvertrags und dieser Vereinbarung sowie ggf. aus schriftlichen Einzelanweisungen des Auftraggebers. Einzelanweisungen sind von beiden Parteien zu dokumentieren.
- 2.2 Der Auftraggeber benennt gegenüber dem Auftragnehmer einen Ansprechpartner, der weisungsbefugt ist, sowie einen Stellvertreter. Der Auftragnehmer benennt entsprechend einen Weisungsempfänger sowie einen Stellvertreter.
- 2.3 Der Auftraggeber ist im Rahmen dieser Vereinbarung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung und die Wahrung der Rechte der Betroffenen verantwortlich („Verantwortlicher“ im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO).
- 2.4 Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Verarbeitung der Daten durch den Auftragnehmer im Rahmen dieser Vereinbarung oder seiner Weisungen feststellt.

§ 3 Pflichten des Auftragnehmers

- 3.1 Der Auftragnehmer verarbeitet die Daten im Rahmen des Hauptvertrags, dieser Vereinbarung sowie der speziellen Einzelweisungen des Auftraggebers. Er ist nicht berechtigt, die Daten unbefugt an Dritte

weiterzugeben. Dies gilt nicht, wenn dies (i) im Einklang mit der Vereinbarung und dem Hauptvertrag geschieht, (ii) vom Auftraggeber schriftlich verlangt wird oder (iii) aufgrund gesetzlicher oder rechtlicher Anforderungen erforderlich ist. Der Auftragnehmer wird in Fällen der Ziffer (iii), soweit dies das anwendbare Recht zulässt, den Auftraggeber vorab über die beabsichtigte Weitergabe informieren und sich mit diesem abstimmen.

- 3.2 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle Personen, die Zugang zu den Daten haben, diese entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeiten.
- 3.3 Ist der Auftragnehmer der Ansicht, eine Weisung des Auftraggebers verstoße gegen die Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) oder gegen andere anwendbare Datenschutzbestimmungen, wird er den Auftraggeber darauf hinweisen. Der Auftragnehmer ist in diesen Fällen berechtigt, die Durchführung der Weisung auszusetzen, bis der Auftraggeber oder eine zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde die Weisung bestätigt oder abändert.
- 3.4 Ist der Auftragnehmer durch das Recht der Europäischen Union bzw. das nationale Recht zu einer konkreten Verarbeitung verpflichtet und kann daher eine Weisung nicht ausführen, teilt er dies dem Auftraggeber – vorbehaltlich der rechtlichen Zulässigkeit – im Vorfeld mit.
- 3.5 Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei Kontrollen durch die Aufsichtsbehörden im Rahmen des Zumutbaren und Erforderlichen, soweit diese Kontrollen die Datenverarbeitung durch den Auftragnehmer betreffen. Er wird dem Auftraggeber die Informationen zur Verfügung stellen, die dieser benötigt, um nachzuweisen, dass er hinsichtlich dieser Auftragsverarbeitung die Anforderungen des anwendbaren Datenschutzrechts erfüllt hat.
- 3.6 Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber außerdem unter Berücksichtigung der Art der Datenverarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen auf Anforderung bei der Einhaltung folgender Pflichten:
 - 3.6.1 Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung personenbezogener Daten,
 - 3.6.2 Meldung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an Aufsichtsbehörden und betroffene Personen,
 - 3.6.3 ggf. Durchführung einer Datenschutzfolgenabschätzung, soweit die Datenverarbeitung durch den Auftragnehmer davon betroffen ist,
 - 3.6.4 ggf. Durchführung einer erforderlichen vorherigen Konsultation der Datenschutzbehörde, soweit die Datenverarbeitung durch den Auftragnehmer davon betroffen ist.

- 3.7 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn ihm ein Verstoß gegen das Datenschutzrecht im Rahmen seiner Auftragsverarbeitung für den Auftraggeber bekannt wird.
- 3.8 Der Auftragnehmer verpflichtet die bei der Verarbeitung der Daten beschäftigten Personen auf den vertraulichen Umgang mit den Daten.

§ 4 Technisch-organisatorische Maßnahmen

- 4.1 Der Auftragnehmer trifft, die im Anhang zu dieser Vereinbarung definierten technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Datenverarbeitung.
- 4.2 Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit kann der Auftragnehmer alternative, adäquate Maßnahmen umzusetzen. Änderungen sind zu dokumentieren und die Dokumentationen sind dem Auftraggeber auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Wesentliche Änderungen sind dem Auftraggeber schriftlich anzuzeigen. Im Falle einer wesentlichen Änderung ist der Anhang entsprechend anzupassen.

§ 5 Kontrollen

- 5.1 Der Auftraggeber überzeugt sich auf eigene Kosten vor Beginn der Datenverarbeitung durch den Auftragnehmer und sodann regelmäßig, von den umgesetzten technischen und organisatorischen Maßnahmen und dokumentiert das jeweilige Ergebnis. Zu diesem Zweck ist die Kontrolle durch den Auftraggeber zunächst darauf beschränkt, vom Auftragnehmer angeforderte Unterlagen oder Auskünfte zu prüfen (z.B. Datenschutzkonzept, Zertifikate). Der Nachweis der Umsetzung geeigneter Maßnahmen kann auch durch Vorlage aktueller Testate sowie von Berichten unabhängiger Prüfer (Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, etc.) erbracht werden.
- 5.2 Hat der Auftraggeber auf Grundlage der übersandten Unterlagen wesentliche Zweifel an der ordnungsgemäßen Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen, kann er eine Kontrolle vor Ort beim Auftragnehmer durchführen. Kontrollen sind rechtzeitig im Vorfeld anzumelden und erfolgen während der Geschäftszeiten des Auftragnehmers. Der Auftraggeber wird hierbei auf betriebliche Abläufe des Auftragnehmers angemessen Rücksicht nehmen.
- 5.3 Beauftragt der Auftraggeber einen Dritten mit der Durchführung der Kontrolle, hat der Auftraggeber den Dritten schriftlich auf die Verschwiegenheit und Geheimhaltung zu verpflichten, es sei denn, dass der Dritte einer beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegt. Auf Verlangen des Auftragnehmers wird ihm der Auftraggeber die Verschwiegenheitsverpflichtung unverzüglich vorlegen. Der Auftraggeber darf keinen Konkurrenten des Auftragnehmers mit der Kontrolle beauftragen.
- 5.4 Der Auftraggeber trägt die Kosten, die mit der Auftragskontrolle entstehen.

§ 6 Unterauftragsverhältnisse

- 6.1 Der Auftragnehmer darf Unterauftragsverhältnisse hinsichtlich der Verarbeitung der Daten begründen. Die zurzeit eingesetzten Unterauftragnehmer und deren jeweilige Tätigkeitsbereiche sind im Anhang genannt. Diese gelten mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung als vom Auftraggeber akzeptiert.
- 6.2 Sofern ein Unterauftragnehmer seinen Sitz nicht in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union („EU“) oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) hat, wird der

Auftragnehmer dafür Sorge tragen, dass die nach Art. 44 ff. DSGVO erforderlichen Voraussetzungen zur Legitimierung der Weitergabe der Daten erfüllt sind.

- 6.3 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über jede beabsichtigte Änderung eines Unterauftragnehmers oder den Einsatz eines neuen Unterauftragnehmers unterrichten. Der Auftraggeber kann nach Erhalt der Mitteilung innerhalb von 14 Tagen der Änderung bzw. dem Einsatz des Unterauftragnehmers widersprechen, sofern er berechnigte Gründe für den Widerspruch hat. Er wird diese dem Auftragnehmer mitteilen, der dann über das weitere Vorgehen entscheidet.
- 6.4 Der Auftragnehmer wird die in dieser Vereinbarung festgelegten Verpflichtungen, einschließlich der Gewährleistung der technischen und organisatorischen Maßnahmen, an seine Unterauftragnehmer weitergeben. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen müssen den Anforderungen des anwendbaren Datenschutzrechts entsprechen.

§ 7 Rechte von betroffenen Personen

- 7.1 Die Rechte betroffener Personen sind gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen.
- 7.2 Soweit eine betroffene Person ihre Rechte gegenüber dem Auftragnehmer geltend macht, wird dieser das Ersuchen zeitnah an den Auftraggeber weiterleiten.
- 7.3 Soweit eine betroffene Person ihre Rechte gegenüber dem Auftraggeber geltend macht, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Erfüllung dieser Ansprüche angemessen und im erforderlichen Umfang unterstützen, wenn der Auftraggeber den Anspruch ohne die Unterstützung des Auftragnehmers nicht erfüllen kann.

§ 8 Haftung

Für die Verletzung von datenschutzrechtlichen Vorschriften und der Regelungen dieser Vereinbarung haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber nach Maßgabe des Hauptvertrags.

§ 9 Vergütung

Für die Unterstützungsleistungen nach dieser Vereinbarung sowie für seinen Aufwand bei der Durchführung der Kontrollen kann der Auftragnehmer von dem Auftraggeber eine angemessene Vergütung verlangen.

§ 10 Vertragsdauer

- 10.1 Die Vereinbarung tritt mit ihrem Abschluss in Kraft.
- 10.2 Die Vereinbarung endet mit Beendigung des Hauptvertrags, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Vereinbarung bedarf.

§ 11 Rückgabe bzw. Löschung der Daten

- 11.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Daten, die vom Auftraggeber im Rahmen dieser Vereinbarung an ihn übergeben bzw. übermittelt wurden, nach (i) Beendigung der Vereinbarung oder (ii) nach Aufforderung des Auftraggebers (je nachdem, was früher eintritt) datenschutzgerecht zu vernichten. Bzw. so von allen

Datenspeichergeräten des Auftragnehmers zu löschen, dass diese während oder nach der Entfernung nicht wiederherzustellen sind.

- 11.2 Soweit Daten in den allgemeinen Datensicherungen des Auftragnehmers gespeichert sind, ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, eine Löschung außerhalb der Regelprozesse durchzuführen. Der Auftragnehmer ergreift die notwendigen Maßnahmen, um eine Verarbeitung von solchen Daten zu verhindern.
- 11.3 Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber schriftlich bestätigen, dass beschriebenen Maßnahmen ordnungsgemäß ausgeführt wurden.

§ 12 Sonstiges

- 12.1 Auf die Vereinbarung findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Mannheim.
- 12.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Regelung, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt im Falle von Regelungslücken.
- 12.3 Diese Vereinbarung wird zwischen den Parteien auf elektronischem Weg entsprechend der Regelungen des Hauptvertrags geschlossen. Eine Unterschrift entfällt.

Anhang: Technische und organisatorische Maßnahmen (Stand Mai 2023)

Der Auftragnehmer ist zur Sicherstellung des Datenschutzes verpflichtet. Er hat die folgenden technischen und organisatorischen Maßnahmen während der Laufzeit des Vertrages zu ergreifen und aufrechtzuerhalten:

I. Sicherstellung der Vertraulichkeit insb. durch

1. Zugriffskontrolle (z.B. Berechtigungskonzepte, Zugriffsprotokolle)

Angemessene Maßnahmen, die den Zugriff unautorisierter Personen auf die Datenverarbeitungssysteme verhindern, durch:

- *Bedarfsorientierte Ausgestaltung des Berechtigungskonzepts (Differenzierte Berechtigungen über Profile, Rollen, Transaktionen, Objekte, zeitliche Begrenzung) und der Zugriffsrechte sowie deren Überwachung und Protokollierung;*
- *Bereitstellung angemessener Funktionen zur Authentisierung;*
- *Aufzeichnung und Auswertung von Protokollen (erfolgreiche und erfolglose Authentifizierungsversuche);*
- *Verschließbarkeit der Einrichtungen zur Datenverarbeitung (Räume, Gebäude, Computerhardware und zugehöriges Equipment);*
- *Einsatz von Verschlüsselungsverfahren;*

2. Zutrittskontrolle

Angemessene Maßnahmen zur Verhinderung des Zutritts unautorisierter Personen zum Datenverarbeitungsequipment, durch

- *Zutrittskontrolle für Mitarbeiter und Dritte;*
- *Türsicherung (elektrische Türöffner, Ausweisleser, Fernsehmonitor, Empfang, usw.);*
- *Berechtigungsausweise;*
- *Schlüsselregelung;*
- *Sicherung des Gebäudes auch außerhalb der Arbeitszeit durch Alarmanlage Video- / Fernsehmonitor und/oder Werkschutz;*
- *Festlegung befugter Personen (Betriebsangehörige und Betriebsfremde);*
- *Nutzung von Berechtigungsausweisen;*
- *Regelung für Firmenfremde;*
- *Nutzung von Besucherausweisen;*

3. Zugangskontrolle (Kennwörter, Verschlüsselung von Datenträgern etc.)

Angemessene Maßnahmen, die sicherstellen, dass diejenigen, die bei der Datenverarbeitung eingesetzt werden, lediglich Zugang zu solchen Daten haben, die von ihrer jeweiligen Zugangsautorisierung abgedeckt sind, durch:

- *Autorisierter Zutritt in Büroräumlichkeiten;*
- *Berechtigungskonzepte: Nur passwortgeschützte Zugriffe inkl. Rollenkonzepte in allen datenverarbeitenden und –datenspeichernden Systemen;*
- *Zuordnung einzelner Clients und Identifizierungsmerkmale ausschließlich für bestimmte Funktionen;*
- *Protokollierung und Auswertung der Dateibenutzung;*
- *Prüf-, Abstimm- und Kontrollsysteme;*
- *Programmprüfungs- und Freigabeverfahren;*
- *Firewalls;*

4. Pseudonymisierung und Verschlüsselung

Angemessene Maßnahmen, die eine Pseudonymisierung und Verschlüsselung der Daten umsetzen:

- *RS256 Verschlüsselung in der Datenbank*

II. Sicherstellung der Integrität (lit b) insb. durch

1. Weitergabekontrolle (z.B. Verschlüsselung, VPN);

Angemessene Maßnahmen, die bei einer weiteren Übermittlung der Daten (elektronisch oder auch Transport auf Datenträgern) sicherstellen, dass keine unbefugten Dritten die Daten lesen, löschen, ändern, kopieren durch:

- *Verschlüsselung bei Datenübertragung (Netzwerkverschlüsselung, TLS, PGP);*
- *Protokollierung bei der Übermittlung von Daten;*
- *Zugriff für bestimmte autorisierte Benutzer;*
- *Gesonderter Verschluss vertraulicher Datenträger;*
- *Sicherheitsstränge;*

2. Eingabekontrolle (z.B. Dokumentenmanagement, Protokollierung).

Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass nachträglich geprüft und festgestellt werden kann, ob und wann personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind, durch:

- *Einsatz von Protokollierungs- und Protokollauswertungssystemen;*
- *Verwendung von Logfiles;Protokollierung von Eingaben;*
- *Verpflichtung auf das Datengeheimnis und zur Vertraulichkeit;*

3. Auftragskontrolle

Die von dem Auftragnehmer verarbeiteten und genutzten Daten dürfen ausschließlich in Übereinstimmung mit den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden. Dies wird sichergestellt durch:

- *Eindeutige vertragliche Regelungen;*
- *Sorgfältige Auswahl des Auftragnehmers;*
- *Überprüfung der Einhaltung der vertraglichen Regelungen;*

III. **Sicherstellung der Verfügbarkeit und Belastbarkeit** (lit b) insb. durch

1. Verfügbarkeitskontrolle (z.B. Backup-Strategie, Virenschutz, unterbrechungsfreie Stromversorgung, Notfallpläne etc.)

Angemessene Maßnahmen, die die Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust schützen, durch:

- *Backups gemäß Back-Up-Plan;*
- *Virenschutz/Firewalls;*
- *Spiegeln von Daten.*
- *Absicherung der Systeme gegen Ausfall der Datenbank, Service-Level-Agreements;*

2. Trennungskontrolle

Angemessene Verfahren, die sicherstellen, dass die Daten getrennt verarbeitet werden können:

- *Mandantentrennung;*
- *Funktionstrennung;*
- *Logische Trennung;*

3. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (lit d) insb. durch

- *Datenschutz-Management, Incident Response Management, datenschutzfreundliche Voreinstellungen;*

Anhang: Genehmigte Unterauftragnehmer und Tätigkeitsbereiche des Unterauftragnehmers

Unterauftragnehmer	Tätigkeiten	Zweck	Kategorien von Daten	Betroffene
Salesforce	Customer Relationship Management	Management der Auftraggeberbeziehungen	Auftraggebernstammdaten	Workspace Administratoren
Stripe	Online Bezahlendienst	Zahlungsabwicklung	Auftraggebernstammdaten	Workspace Administratoren
Intercom	Customer Support	Bearbeitung von Auftraggeberanfragen	Auftraggebernstammdaten Vertragsinformationen Nutzungsinformationen	Workspace Administratoren Endnutzer
Slack	Sales Coordination	Auftraggeberzuweisung zu Customer Success Agent	Auftraggebernstammdaten	Workspace Administratoren